

SATZUNG

des Musikvereins Stadtkapelle Steinheim an der Murr

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein Stadtkapelle Steinheim e.V. und hat seinen Sitz in Steinheim an der Murr.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Stadt Steinheim an der Murr aufzubauen und zu erhalten.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 1. Regelmäßige Übungsabende,
 2. Veranstaltung von Konzerten und Platzkonzerten,
 3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 4. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.
- (3) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Des Weiteren wird jedes Mitglied ausgeschlossen, wenn der Mitgliedsbeitrag drei Jahre nicht entrichtet wurde.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§6 Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
1. die Jahreshauptversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§7 die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche

- (1) Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die Benachrichtigung kann durch schriftliche Einladung per Brief, per Bekanntmachung im Schaukasten, per Email, sowie per Bekanntmachung in den Steinheimer Nachrichten erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf die Jahreshauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung des Mitglieds-Beitrags,
4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
5. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat,
8. die Auflösung des Vereines
9. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Kassier, dem Schriftführer und dem Jugendleiter. Diese sind nicht einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Das Amt des Vorsitzenden kann auf maximal zwei Personen aufgeteilt werden. Für diesen Fall werden beide Vorsitzende von der Jahreshauptversammlung gewählt. In diesem Fall sind beide Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt ins Vereinsregister einzutragen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 8 Absatz 1, Ziffer 1 -5 ist erweitert um folgende Positionen und nennt sich Ausschuss:
- a) Dirigent
 - b) Orchester-Manager
 - c) Stellvertretender Jugendleiter
 - d) Wirtschaftsführer und Stellvertreter
 - e) Vertreter der passiven Mitglieder

f) Musikausschuss bestehend aus:

- fünf Registerführern
- Notenwart
- Vizedirigent
- und Pressewart

die von der Musikerversammlung gewählt werden und von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten soweit nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist.

§9 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende leitet die Jahreshauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellv. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist in der Vertretung des Vereins nicht beschränkt. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

§10 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind dürfen nicht getätigt werden.

- (2) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§11 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
1. Zahlungen für den Verein vorzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 2. Zahlungen bis zum Betrag von 300,00 Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, dass gekaufte Instrumente ordnungsgemäß in ein Inventarverzeichnis eingetragen sind.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne von § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Jahreshauptversammlung gestellt werden.

- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereines wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Steinheim an der Murr übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen begründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Der begünstigte Verein hat das Vermögen, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wird innerhalb von drei Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§15 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern beim Eintritt folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft in einem EDV-System zur Vereinsverwaltung verarbeitet und gespeichert.
- (2) Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben und verarbeitet, wenn dies zur Förderung des Vereinszweckes nützlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion, Geschlecht) in elektronischer

Form an den Blasmusikverbandes, sowie den zuständigen Blasmusikkreisverband Ludwigsburg zu übermitteln. Bei aktiven Mitglieder erfolgt zudem über den Blasmusikverband eine Übermittlung an Versicherungsträger.

- (4) Im Rahmen der Ausbildung beim Musikverein Stadtkapelle Steinheim werden personenbezogene Daten der Schüler und Eltern an Lehrkräfte weitergegeben.
- (5) Eine interne Weitergabe an Mitglieder erfolgt ausschließlich zweckgebunden zur Erfüllung von Vereinsaufgaben in Form von Mitgliederlisten. Dabei wird darauf geachtet, dass nur die notwendigen personenbezogenen Daten weitergegeben werden.
- (6) Der Verein informiert regelmäßig die Stadtverwaltung Steinheim an der Murr über besondere Vereinsereignisse, wie Geburtstage (ohne Angabe vom Tag und Alter), Ehrungen und Lehrgangsteilnahmen von Mitgliedern, welche in den Steinheimer Nachrichten veröffentlicht werden. Zudem können Ehrungen und Lehrgangsteilnahmen von Mitgliedern auch in der regionalen Presse (Marbacher Zeitung, Ludwigsburger Zeitung), auf der Internetseite des Vereins und in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
- (7) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt.
- (8) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten gemäß steuergesetzlicher Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

Vorstehende Satzung des Musikvereins Stadtkapelle Steinheim ist am 11. Oktober 1968 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

gez. Gruber
gez. Merz
gez. Schäfter

gez. Melitta König
gez. Herbert Reißer
gez. Lothar Leonhardt
gez. Waldenmayer

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Der Name des Vereins wurde durch Satzungsänderung am 17.10.1969 und am 30.05.1970 geändert.

Am 20. Januar 1984 wurde die Satzung bezüglich der Gemeinnützigkeitsordnung geändert.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung am 26. Januar 2008 wurde die Satzung erneut geändert.

Der Musikverein Stadtkapelle ist unter Berücksichtigung aller Satzungsänderungen seit dem 20.03.1969 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach a. N. unter Nr.174.

An der Jahreshauptversammlung am 04. November 2023 wurde die Satzung geändert